



## Viele folgten der Einladung des Seniorenreferats

Am 14. Februar 2023 fand in Linz eine Sitzung des Seniorenreferats der Ärztekammer für Oberösterreich statt. Der Einladung des neuen Referatsleiters OMR Dr. Johannes Neuhofer waren mehr als 200 Personen gefolgt. „Ich freue mich sehr, im Seniorenreferat im Sinne dieser starken und wichtigen Gruppe der Ärzteschaft weiterhin in den Gremien der Ärztekammer tätig sein zu dürfen“, so Dr. Neuhofer. Alexander Gratzl, Bereichsleiter Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich, stellte die Pensionsreform 2023 vor, anschließend entwickelte sich rund um das Thema der Zusatzpension „ZV 1“ eine sehr produktive Diskussion. „Herzlich bedanken möchten wir uns bei den pensionierten Kolleginnen und Kollegen für die sachliche und fachliche Diskussion und die informative Fragestellung“, so Dr. Peter Niedermoser, Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich. Mit dem Präsidenten am Podium saßen Dr. Johannes Neuhofer, Prim. Dr. Jörg Auer, MR Dr. Gerhard Schobesberger, LL.M. PM.ME, Dr. Barbara Postl-Kohla, MBA und Alexander Gratzl, MBA CFP EFA. Hier die wichtigsten Antworten. In der letzten Ausgabe der OÖ ÄRZTE sind wir bereits ausführlich auf dieses Thema eingegangen, auch dort finden Sie (wie auch auf unserer Webseite [www.aekooe.at](http://www.aekooe.at)) Antworten auf die wichtigsten Fragen.

### ? Wie wurde informiert?

Die Beschlussfassung zur Pensionsreform wurde am 19. Dezember 2022 von der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Oberösterreich

gefasst. Vorher konnte logischerweise keinerlei Information veröffentlicht werden. Die Erstinformation erfolgte in der OÖ ÄRZTE in der Ausgabe Dezember/Jänner. Im Anschluss wurde jedem betroffenen Mitglied ein eingeschriebener Brief zugestellt. Der Versand des Informationsbriefs wurde mit 17. Jänner 2023 initiiert, aufgrund einer Verzögerung bei der Post ist dieser teilweise erst nach dem 1. Februar 2023 zugestellt worden. Die Post beziehungsweise unsere Partner haben sich diesbezüglich auch bereits entschuldigt, in unserem Sinne war jedenfalls eine persönliche Information vor dem Pensionsabzug.

### ? Wird der neue Beitrag steuerlich berücksichtigt?

Der Beitrag wirkt in der Regel lohnsteuermindernd. Die Steuer für die Leistungen in der Wohlfahrtskasse wird seitens der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich bereits bei der Auszahlung einbehalten. Wir empfehlen, die eingeschriebene Information darüber hinaus Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater ihrem Steuerberater zu übermitteln.

### ? Welcher Beitrag wurde in die ZV1 eingezahlt und welche Leistung wurde zuerkannt?

Es wurde ein Höchstbetrag von maximal 114.000,- Euro einbezahlt und vom einbezahlten Beitrag eine statische Leistung von 1,2 Prozent monatlich 14 Mal pro Jahr zuerkannt. 60 Prozent der Leistung des verstorbenen Mitglieds gebühren im Anschluss etwaigen Hinterbliebenen.

### ? Warum wurde die Reform zum Zeitpunkt einer hohen Inflation umgesetzt?

Die Planungen mussten generationsübergreifend lange im Vorfeld vorgenommen werden. Um diese den entsprechenden Gremien vorlegen zu können, konnte keine Rücksicht auf das wirtschaftliche Umfeld zum Zeitpunkt der Umsetzung genommen werden.

### ? Wo sind die Grundlagen für Pensionsanpassung zu finden?

Diese sind transparent im Anhang der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich nachzulesen.

### ? Warum wurden keine Vermögenswerte zur Ausfinanzierung der Pensionen veräußert?

Ist die Bilanz aus eingenommenen Beiträgen und ausgezahlten Leistungen negativ (das bedeutet mehr ausgezahlte Leistungen als eingenommene Beiträge), dann muss ohnehin auf das vorhandene Deckungskapital zurückgegriffen werden. Versicherungsmathematische Berechnungen prognostizieren, dass die Bilanz in den nächsten Jahren negativ ausfallen wird. Dies führt auch in weiterer Folge dazu, dass die erwirtschafteten Erträge nicht für einen Aufbau des Kapitalstocks genützt werden können, sondern ausgeschüttet werden müssen. Logischerweise sind bei prognostizierten negativen Bilanzsummen Maßnahmen zu treffen, um die zukünftigen Pensionen abzusichern.

### ? Wie funktioniert die Kontrolle der veranlagten Gelder?

Das Vermögen der Wohlfahrtskasse ist bei Banken und Kapitalanlagegesellschaften veranlagt. Diese werden von der Finanzmarktaufsicht und einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert. In weiterer Folge werden die Bilanz und der Gebarungserfolg von einem externen Wirtschaftsprüfer der Ärztekammer für Oberösterreich kontrolliert (Moore Stephens). Darüber hinaus gibt es noch ein internes Kontrollsystem (IKS) sowie eine (derzeit laufende) Prüfung des Bundes-Rechnungshofes. In der Asset-Allocation (Vermögensveranlagung) besteht eine Zusammenarbeit mit der Macquarie AG, der FERI-Gruppe und Universitätsprofessor Dr. Cocca. Die versicherungsmathematischen Berechnungen werden seitens der Firma ExpAct und der Firma Actuaria vorgenommen.

### ? Bleibt die ZV1 nun immer gleich oder gibt es die Möglichkeit einer Anpassung?

Eine jährliche Überprüfung wurde in der Satzung der Wohlfahrtskasse festgeschrieben. Grundsätzlich ist aktuell von keiner weiteren Erhöhung oder Senkung auszugehen.

### ? Wer wurde in die Beratungen miteinbezogen?

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, das Seniorenreferat und die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Oberösterreich sowie sämtliche relevanten externen Expertinnen und Experten.

### ? Warum haben die Vertreterinnen und Vertreter der Pensionistinnen und Pensionisten kein Stimmrecht?

Personen, die als ehemalige Kammermitglieder einen Versorgungsanspruch aus einer Kammereinrichtung erworben haben, sind mit gänzlich außerhalb der Kammer stehenden Personen nicht gleichzusetzen. Sie haben als Anspruchsberechtigte ihre Ansprüche bereits während der Zeit als Kammermitglieder durch Beitragszahlung erworben. Nach ihrem Ausscheiden als Kammermitglieder werden sie zu Leistungsempfängern entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen. Da hier ein Gesamtsystem vorliegt, in dem die aktiven Ärztinnen und Ärzte für die eigene Zukunft und auch für die ihrer Angehörigen vorsorgen – das also zugunsten ehemaliger Kammermitglieder und deren Angehörigen eingerichtet ist –, handelt es sich bei den aus der Kammer ausgeschiedenen Ärztinnen und Ärzten nicht um eine mit der Kammer in keiner Beziehung stehende Personengruppe. Ein solches Gesamtsystem ist auch in einem Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich unbedenklich. Daher ist es zulässig, wenn die Verwaltung dieses Systems, einschließlich der Änderung der Höhe der Pensionsansprüche, von den Organen der Kammer und damit von den Kammermitgliedern ohne Beteiligung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher vorgenommen wird (ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes).

### ? An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Aufgrund der sensiblen Thematik und des Datenschutzes ersuchen wir, Fragen schriftlich an [leistungen@aekooe.at](mailto:leistungen@aekooe.at) zu richten. Eine Antwort wird entweder per verschlüsselter E-Mail (Passwort wird per SMS an die bei der Wohlfahrtskasse hinterlegte Mobiltelefonnummer versandt) oder postalisch zugestellt. ■